

# **Richtlinien zur Förderung von Angeboten im Rahmen von Ferien in Braunschweig (FiBS)**

## **1. Gegenstand der Förderung**

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Sachgebiet Ferien in Braunschweig (FiBS), koordiniert und organisiert für die Oster-, Sommer- und Herbstferien Angebote für Kinder und Jugendliche im Alter von sechs bis 15 Jahren.

Ziel der Förderung ist es, den Kindern und Jugendlichen in Braunschweig und Umgebung ein qualitativ hochwertiges, abwechslungs- und weitreichendes Angebot zu bieten, welches auf die vielfältigen Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen eingeht. Für die Erziehungsberechtigten wird eine verlässliche Ferienbetreuung angeboten, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die gesellschaftliche Teilhabe zu fördern.

Die geförderten Angebote haben einen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag. Die Ausführung und Gestaltung der Angebote richtet sich nach Größe und zeitlichen Rahmen der unterschiedlichen Einrichtungen und deren pädagogischem Konzept.

## **2. Zuwendungsempfänger**

Gefördert werden Angebote der gemäß § 75 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) anerkannten Träger der Jugendhilfe und der in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Vereine.

## **3. Zuwendungsvoraussetzungen**

- Veranstaltungsort der Angebote ist Braunschweig. Eine Förderung von Angeboten, die außerhalb des Stadtgebiets von Braunschweig stattfinden, ist nicht möglich.
- Die Teilnahme an den Angeboten steht grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen offen. Um möglichst vielen Teilnehmenden ein abwechslungsreiches Ferienerlebnis anbieten zu können, ist die vorrangige Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen, die regelmäßig auch Angebote außerhalb der Ferien besuchen, zu vermeiden.
- Das Angebot muss Teil des Ferienprogramms und dessen Veröffentlichung sein.
- Die Anbietenden haben zu gewährleisten, dass Plätze an die Teilnehmenden erst ab Veröffentlichung des Ferienprogramms durch die Stadt Braunschweig vergeben werden.
- Die Angebote müssen im Verhältnis zur alltäglichen Arbeit einen herausragenden Charakter aufweisen. Projekte und thematische Angebote und/oder Kurse sind ausdrücklich erwünscht.
- Für Braunschweig-Pass-Inhabende sind die Teilnahmeentgelte um mindestens 25 % ermäßigt.
- Die Betreuung im Rahmen der Angebote soll grundsätzlich ganztägig erfolgen und ein warmes Mittagessen beinhalten. Die Angebote sollen möglichst barrierearm gestaltet werden, um Kindern mit einer Beeinträchtigung den Zugang zu ermöglichen. Ausnahmen sind in beiden Fällen in Ansprache mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Sachgebiet FiBS möglich.

## **4. Rahmenbedingungen der Zuschussgewährung**

- Zu Beginn des Kalenderjahres teilt der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Sachgebiet FiBS die jeweiligen Terminalschiene zur Antragstellung den freien Träger und Vereinen die jeweiligen Terminalschiene zur Antragstellung mit.

- Nach Beantragung der Förderung eines Ferienangebotes durch den Anbietenden ergeht durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie eine schriftliche Finanzierungszusicherung. Diese sichert zunächst den maximal möglichen Zuschussbetrag zu. Bei Verringerung der tatsächlichen Ausgaben reduziert sich die Zuschusssumme entsprechend.
- Die Förderung beträgt maximal 50 % der Gesamtkosten. Der Förderhöchstsatz für ein einwöchiges und ganztägiges Angebot (fünf Tage mindestens sechs Stunden) beträgt 500,00 €.
- Für die Angebote werden Teilnahmeentgelte erhoben, die grundsätzlich ~ 25 % der Gesamtkosten decken sollen. Ausnahmen, z. B. höhere Entgelte oder Entgeltverzicht für niedrigschwellige Angebote, sind in Absprache mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Sachgebiet FiBS möglich.
- Die nicht durch die Förderung und die Teilnahmeentgelte gedeckten Kosten bilden den Eigenanteil der Anbietenden.
- Durch die Ermäßigung für Braunschweig-Pass-Inhabende wird ein pauschaler Sozialzuschuss in Höhe von 25 % des Zuschussbedarfes zusätzlich gewährt.
- Die Abrechnung erfolgt vier Wochen nach Ferienende im Rahmen der Prüfung eines durch den Anbietenden vorgelegten Verwendungsnachweises.

## **5. Haushaltsvorbehalt**

Über die Gewährung eines Zuschusses nach diesen Richtlinien entscheidet der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Sachgebiet FiBS, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.